







Erneuertes

ETTE:

Wegen

CONFISCATION

Des

gesamten Wermögens

Derer

DESERTEURS

von der ARMEE,

11nd derer / so sonsten von solcher ausgetreten/

Auch daß denenselben nicht das allergeringste zugewandt/ noch nachgeschiefet werden foll.

De Dato Berlin/ ben 24. September 1749.

C 6 & 3 6

Sedrudy ben Joh. Audelph Sigmann ! Königlich-Preußischem hof-Buchbrucker.



Tr Friderich, von Spries Snaden König

DOE

ther

in Preusen / Maragraff zu Brandenburg/des Heil. Adm. Reichs Erd

Cammerer und Chursuft / Souverainer und Oberster Hersog von Schlesien / Souverainer Prints von Oranien / Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grasschaft Glaß in Geldern zu Magsdeburg (Elevel Gülich / Bergel Stettin / Pommern / der Eassuben und Beiden zu Mecklenburg und Erossen Hersog Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Haberskadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Nagedurg / Ost-Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Nuppin der Marck / Navensberg / Hosbenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leersdam / Herr zu Navenstein / der Lande Nostock / Stärgardt / Lanenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. u. z.

hum kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdemt zwarschen bei den verhim in unterschiedenen Edickis, und insonderheit untern vien Marty 1706. 3. Maji 1714. 19. Febr. 1718. und 18. Juny 1714. 29. Getreurs und der Enrollirten, welche dere Verlegeschen Bereddungen und Patenten destlich dere Fregoed Deutschaften und Unstern verlegenberteil des und west seines des und son in einer Dflicht vergesient und von der Amee desertiren oder auch sonst ausgeschen hiere Pflicht vergesien und von der Amee desertiren oder auch sonst ausgeschen wirde die eines des und von sie über kurch dere und sonst in einer Enrolleren Frest der einer desertiren oder onlich vergesen und Lindut zu hoffen deben in der Vergeschen Vergesche Vergeschen Vergeschen Vergeschen Vergeschen Vergeschen Vergesche Vergeschen Vergeschen Vergeschen Vergeschen Vergeschen Vergesche Vergeschen Vergeschen Vergesche Vergeschen Vergesche Vergesche Vergeschen Vergesche Vergesche

univ

and Guarnison desertiret oder megen derer Krieges Dienste und sonsen ausfritt/ von der Zeit und Stunde auf der Invaliden-Calle hemigefallen sein/ und denen Entwickenen nichts davon / auch keute Revenuen oder Zinst und wie es Randunen baben ungs derabsolget werden sollt es sen dem, dass Wert die diesken in einigen Fallen von Uns geschehen/ aus lauterer Gnade Pardon ertheiten/ oder zum Paveur derer nächten Anderwandten/ oder Chadlosbaltung des Regiments. Compagnie und Glaubigent/ auf einzelaufene Berichte/ ein anderes ausdrücklich verordnen wurden. Und damit alles deito genauer beobachter werden ziege: Alle wossen und befehlen Wir

t) Daßi is bald die Ausweichung eines Ober, ober Unter-Officiers und Gesmeinen in Neih und Glied frehenden Solvaren ber den Kegiment; dessan Chef, Commandeur, oder Capitain, von dessen Genangmei einer desseuter und auseititt bekandt murd siehen auch Aumestium, der Circulair-Ordre, donn auseititt bekandt murd siehen auch Aumestium, der Circulair-Ordre, donn die Aussein Sermögen dewusse ist. Jamil-1743. Au das General-Auditoriat berichtet und nachtelt for die las von des findlich sehn mögte oder kömtet von Aegments wegen getutteben verben soll und soll biernecht wenn der Deserveur oder Ausseich von des findlich sehn der General-Ober einer der Skrieges-Gerichte der Connsscauon gedacht und den General-Ober-Finanz Krieges und Domainen Directorio communicitet werden, damit schlege zum Bestelt der General-Calle, wegen Annotation, Einzielung und Berprechung des conficierten Zeenwögene das nöchtige berotenen kunt folgtes zum Festen der Invaliden-Calle, wegen Annotation, Einzielung und Berprechung des conficierten Berningene das nöchtige berotenen kunt.

13

1/

32

12

t/

n

de ich

ei.

110

ig et

16

2) Alle Obrigkeiten und Gerichte-Herren seben Orthes sie mogen Ober. oder Unter Gerichte babent wie auch Beaunt! Magistræte, Stadt-Nichter und Schulben auf dem Lande sollen auch schulben sonn se sollen sollen und Der und Unter Officiers, gemeinen Soldasen und Errollient stroat vernehmen sich offen genan zu erkundigen! und an das General Anditoriat und Regiment, wie auch an die Krieges und Domainen Cammer zu melben, indessen aber wegen Annotation des Vermögens! und daß nichts davon abbauben sonnung das nottige zu veransfalten! auch haben swood das General-Auditoriat; als die Krieges und Domainen-Cammern an das General - Directorium davon Nachricht zu geben.

3) Auf gleiche massel wie vorsiehend von erlangter Wissenschafft und nöthiger Angeige einer verschenen Auswertehung verordnet ist soll auch in dem Kallswenn einem Delerreur und ausgetretenen Unterthant in oder aussetzbeite Andes eine Erbisgaft seder eine Gebrigaft seder ex quocunque einulo, etwas anheim fället und zuwächset sedensale verschetzt und bass nichte davon abhanden fommel besopget werden.

4) Anlangend die Anderwandte eines Delerteurs und austrefenden Unterthanen/so bald sie davon Wissenschaft bekommen/sollen es der Odrigkeit anzeigen/und dem Entwichenen/weder von semen Vermögen etwas absolgen lassen/noch und von dem ihrtgen eiwas aus Mickelden zusenden/wernach auch ber denen noch verhandenen Lehn-Güthern/die Mithelebuten/ ber Vertugi der Mindelehnschaft/sich zu achten habeit.

Woferne nun in einem oder anderm Punctel wie vorslehet datwieder gedandelt würdel wollen Wir solche Ubertretung diese Edies genau unterjuden lassen und dat jeder Contravenient, er sen wer er wolle / da er seiner Pflicht und des Uns schuldigen Gehorfams vergisset harre Sestrassung an Leib/ Gefänguiss/ oder Geld-Vusse zu gewärtigen.

Wir bejehlen demnach sämtlicher Generalitæt, auch allen Chefs, und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Guarnisons, ungleichen sämtlichen Ober, und Unter-Officiers und Gennetnen zu Zuß und zu Beitel dem General-Auditoriat, auch allen übrigen zum Militair. Etat gehötigen Persöhnen/wie nicht weniger Unserm General-Ober-Finantz-Reitges und Domainen-Directorio und allen Unsern hohen und niedetigen Justitz-Collegiis, auch Krieges- und Domainen-Canuneru (allen Gerichte Obrigsetten) Magistraten und Beannten/und Gunden-Genneten Gerichte Obrigsetten Magistraten und Beannten/und fanntlich Unsern Bedie aus genauchte nachzulehen und darber zu balten/ auch Niemanden darunter zu conniviten oder nachzulehen so der einen jedem Unser Auch Stiemalische Snade sein unga/ und er sich der Straffe zu hüten hat.

Und damit niemand hierunter sich mit der Unwissenkeit entschuldigen könne; So verordnen Wir/ daß dieses Ediet im Druck publiciert/ den allen Regimentero. Bataillons und Gaarni (onen/ auch überall in Unsern Königreich und Landen/ von denen Caupeln abgelesen/ an Kirchtburen. Thoren der Stadte und Rathbuitern auch auf dem Lander getröhnlichen Orts/ angeschlagen werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edick eigenhandig unterkhrieben) und mit Unsferm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin/den 24 Septembris 2749.





Ag 4691 (1) +S-Ab+



MZ

Erneuertes

ETTE E

Wegen

FISCATION

Des

ten Wermögens

Derer

ERTEURS SOR ARMEE,

so sonsten von solcher ausgetreten/

"tiben nicht das allergeringste zugewandt/ noch nachgeschicket werden soll.

Berlin/ den 24. September 1749.

CEEBE

udolph Sigmann / Roniglich-Preugifdiem Sof-Buchbrucker.

B.I.G

Cyan

#13